



Abschlussarbeit der Grundphase

Wintersemester 2022/2023

Die T-AG ist Herstellerin moderner Elektro-Fahrzeuge, die serienmäßig mit einer Reihe von Kameras und weiteren Sensoren ausgestattet sind, um Fahrassistenzsysteme zu ermöglichen. Bereits zu Jahresbeginn 2017 wirbt die T-AG damit, dass ihre Fahrzeuge binnen Jahresfrist auf Autobahnen und Landstraßen vollkommen selbstständig, d.h. autonom fahren könnten. Insbesondere S, der charismatische und medial sehr präsente Entwicklungsvorstand der T-AG, kündigt mehrfach öffentlichkeitswirksam an, dieses autonome System stehe kurz vor der Fertigstellung. Auf ältere Fahrzeuge könne das System im Wege eines Software-Updates aufgespielt werden. Tatsächlich ist das betreffende System noch weit von der Fertigstellung entfernt, was S auch bekannt ist. S will durch seine vollmundigen Ankündigungen mediale Aufmerksamkeit erzielen und damit den Umsatz der T-AG steigern.

Im Vertrauen auf die Äußerungen des S begibt sich der von Elektro-Fahrzeugen begeisterte K am 15. Juli 2017 in das Autohaus des V, um dort einen Kaufvertrag über ein Fahrzeug der T-AG sowie ein Software-Update zum autonomen Fahren abzuschließen. Als Kaufpreis wird ein Gesamtbetrag von 45.000 € vereinbart, wobei auf das Software-Update dem objektiven Marktwert entsprechend 5.000 € entfallen. Im Kaufvertrag wird als Zeitpunkt der Bereitstellung des Software-Updates der 1. Januar 2018 vereinbart. Das Fahrzeug wird dem K am 30. Oktober 2017 übergeben und übereignet.

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses rechnen sowohl K als auch V fest damit, dass die T-AG das Update – wie in der Werbung angekündigt – bis zum 1. Januar 2018 zur Verfügung stellen wird und K den autonomen Fahrmodus ab diesem Zeitpunkt auf Landstraßen und Autobahnen nutzen kann. Gegenüber V äußert K, dass diese Funktion für ihn als Berufspendler besonders wichtig sei und er sich ohne den Modus für das Fahrzeug eines anderen Herstellers entscheiden hätte.

Der 1. Januar 2018 verstreicht und die T-AG stellt das Softwareupdate nicht bereit. K lässt sich hiervon zunächst nicht entmutigen und glaubt weiterhin an die Innovationskraft der T-AG. Im Zuge interner Ermittlungen bei der T-AG tritt allerdings zutage, dass die öffentlichen Äußerungen von S ohne jedwede belastbare Grundlage erfolgten und die Fertigstellung des Software-Updates für das autonome Fahren noch in weiter Ferne liegt. Am 27. Juni 2018 informiert die Vorstandsvorsitzende der T-AG sämtliche ihr bekannten und von der Angelegenheit betroffenen Fahrzeugkäufer mittels eines Briefs, dass das Update in absehbarer Zukunft nicht erscheinen werde. In dem Brief legt die T-AG die Umstände des Sachverhalts offen, räumt die Machenschaften des S ein, entschuldigt sich hierfür und teilt mit, dass S mit sofortiger Wirkung entlassen wurde. K ist in diesem Zeitraum aufgrund persönlicher Probleme mit anderen Dingen beschäftigt und legt deshalb den Brief der T-AG ungeöffnet in seine Ablage. Weder vom Inhalt des Schreibens noch von der medialen Berichterstattung nimmt er Kenntnis.

Am 22. Dezember 2021 gerät K mit dem Fahrzeug in einen Auffahrunfall, als er an einer roten Verkehrsampel wartet. X, der Fahrer und Halter des anderen Unfallfahrzeugs, hat kurz auf sein Mobiltelefon geblickt und fährt deshalb auf den Pkw des K auf. Ein von K beauftragter Sachverständiger gelangt zu folgendem Ergebnis: Nach dem Unfall hat das Fahrzeug einen Restwert von 22.000 €. Der Erwerb eines gleichwertigen, unfallfreien Ersatzfahrzeugs würde 25.000 € kosten. Eine Reparatur könnte zu Kosten i.H.v. 2.500 € (inkl. 19% Umsatzsteuer) vorgenommen werden, wobei jedoch ein merkantiler Minderwert von 1.000 € verbliebe. Nach den Feststellungen des Sachverständigengutachtens kann das Fahrzeug allerdings auch ohne Reparatur verkehrssicher weitergenutzt werden. Daraufhin verzichtet K sowohl auf eine Reparatur als auch auf den Erwerb eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs.

Im Zuge der Beauftragung des Sachverständigen durchwühlt K am 23. Dezember 2021 seine Unterlagen und stößt dabei auch auf den von der T-AG im Jahr 2018 versandten – immer noch ungeöffneten – Brief. K ist entsetzt, als er von dem Inhalt des Schreibens Kenntnis nimmt. Am 4. Januar 2022 begibt er sich in das Autohaus des V und verlangt von diesem, endlich das Software-Update aufzuspielen. V erläutert zutreffend, dass die T-AG nach wie vor kein entsprechendes Update zur Verfügung gestellt habe. Als K Forderungen gegenüber V erhebt, erklärt V, sämtliche Ansprüche seien doch ohnehin bereits verjährt. K ruft daraufhin „Dann trete ich eben vom Vertrag zurück! Sie hören von meiner Anwältin!“ und verlässt erzürnt das Autohaus.

Aufgabe:

Bitte beantworten Sie in einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht (erforderlichenfalls hilfsgutachterlich) die folgenden Fragen:

1. Hat K gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises?
2. Stehen K Ansprüche gegen die T-AG zu?
3. Kann K von X Schadensersatz wegen der Beschädigung des Fahrzeugs verlangen?

Hinweise zum Sachverhalt:

Gehen Sie von folgenden Gegebenheiten aus:

1. Die von der T-AG versprochene autonome Funktion hätte im deutschen Straßenverkehr zulässigerweise eingesetzt werden können.
2. V erwirbt das Fahrzeug zu einem Kaufpreis von 42.000 € von der T-AG.
3. Der Wert der Nutzungsmöglichkeit des PKWs vom 30. Oktober 2017 bis zum 4. Januar 2022 beträgt insgesamt 20.000 €.
4. Die T-AG wird sich gegenüber eventuellen Ansprüchen des K auf die Einrede der Verjährung berufen.

Bearbeitungsvermerk:

1. Auf § 475b BGB wird hingewiesen. Die Vorschriften der §§ 327b ff. BGB sind nicht zu prüfen. Ebenfalls ist nicht einzugehen auf Bestimmungen des StGB, der StVO und des UWG.
2. Der Bearbeitung ist der Rechtsstand zum 1.8.2022 zu Grunde zu legen. Art. 229 EGBGB § 58 findet keine Anwendung.